

**Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur**



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail

Geschäftszahl: BMUKK-12.972/0004-III/4/2013
SachbearbeiterIn: Mag. Bernhard Guth
Abteilung: III/4
E-Mail: bernhard.guth@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2371/53120-812371
Ihr Zeichen: BMJ-S578.027/0002-IV 3/2013

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 sowie das
Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013);
Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 2. Mai 2013, dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2 des Entwurfes (Änderung des Strafregistergesetzes 1968):

Zu Z 1 des Entwurfes (§ 10 Strafregistergesetz 1968):

§ 9a Abs. 2 Strafregistergesetz 1968 sieht für Jugendwohlfahrtsträger, Schulbehörden sowie Dienstbehörden und Personalstellen der Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Anstellung von Personen an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen eine Abfrageberechtigung betreffend Sexualstraftaten vor.

Durch die betreffende Bestimmung nicht erfasst sind die Privatschulen führenden Rechtsträger und damit die Anstellung von nicht bei einer Gebietskörperschaft tätigen Personen. Hierbei handelt es sich insbesondere um von privaten Schulträgern bestellte Lehrkräfte, aber auch kirchlich bestellte Religionslehrkräfte, sodass hinsichtlich der betreffenden Personen zum Schutz der unterrichteten Schülerinnen und Schüler keine Überprüfbarkeit in Bezug auf allfällige einschlägige das Sexualstrafrecht betreffende Verurteilungen besteht.

Darüber hinaus sind in der schulischen Tagesbetreuung für den Bereich der individuellen Lernzeit oftmals in einem Beschäftigungsverhältnis zu privaten Rechtsträgern stehende Erzieherinnen und Erzieher sowie zur Betreuung des Freizeitbereiches auch Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen tätig, für welche derzeit ebenfalls keine entsprechende Abfragemöglichkeit wegen des Vorliegens einer Verurteilung wegen eines Sexualdeliktes besteht. Diese Lücke sollte im Rahmen der gegenständlichen Novelle geschlossen werden.

Mit der nunmehr in § 10 Abs. 1a und b Strafregistergesetz 1968 vorgesehenen und entsprechend um die obgenannten schulischen Fälle zu ergänzenden Regelung können die betreffenden Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher sowie Freizeitpädagoginnen und -pädagogen zu einer entsprechenden Beibringung einer Strafregisterbescheinigung gehalten werden.

Es wird daher ersucht, § 10 Abs. 1b Strafregistergesetz 1968 wie folgt zu ergänzen: „... ehrenamtlichen Tätigkeit, die die Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern sowie deren Betreuung in ganztägigen Schulformen sowie hauptsächlich die Beaufsichtigung ...“

Eine Ausfertigung dieser Erledigung wird entsprechend des do. Ersuchens im Anschreiben dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Wien, 17. Mai 2013
Für die Bundesministerin:
Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	JUem0dQGt5MMrO5Beuur6bWOkMgPFgNkzGE3U33jkM4kPXvDHAKHTw9UuEL4tfzAzgVYKl+/P4TpMXcfbUxYTHerj iPRYZIPUws9JdvhMCmjhQvB88E1MSihckhekbX4/Ws2seYu7790nEXATcNr/TPHULoTeQ8JmoBZtblo1Y=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-21T15:07:19+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmukk.gv.at/verifizierung .	